



## **Amtliche Publikation**

### **Gemeindereferendum Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG), Anpassung neu definierter Berufsauftrag,**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 4. Mai 2026 folgenden Beschluss gefasst:

Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 2. März 2026 über die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG), Anpassung des neu definierten Berufsauftrags (Vorlage 5966), wird ergriffen, und es wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.

Der Beschluss kann online eingesehen werden und liegt während der Rekursfrist bei der Gemeinde Regensburg, Unterburg 32, 8158 Regensburg, auf.

#### **Rechtsmittel**

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

**11. Mai 2026**

**Gemeinderat Regensburg**



## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Regensberg

7. Sitzung vom 04. Mai 2026

<b>Traktandumstitel:</b>	<b>Beschluss des Kantonsrats vom 2. März 2026 betreffend Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG) / Anpassung neu definierter Berufsauftrag / Ergreifung des Gemeindereferendums</b>
<b>Beschlusnummer:</b>	<b>2026-58</b>
Laufnummer:	G 2026-3
Titel:	Steigende Kosten in der Volkshochschule
Ordner:	Steigende Kosten in der Volkshochschule/Beschluss des Kantonsrats vom 2. März 2026 betreffend Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG) / Anpassung neu definierter Berufsauftrag / Ergreifung des Gemeindereferendums
Registraturnummer:	S1.C
Registrierbezeichnung:	Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
Klassifizierung:	Öffentlich

*Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss Nr. 2026-49 vom 13. April 2026*

### Ausgangslage

An der Sitzung vom 2. März 2026 beschloss der Kantonsrat die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (Anpassung neu definierter Berufsauftrag, Vorlage 5966) und unterstellte die Änderung dem fakultativen Referendum. Da dieser Beschluss mit grossen finanziellen Auswirkungen für alle Gemeinden verbunden ist, wird dagegen das Gemeindereferendum ergriffen.

Falls das Gemeindereferendum zustande kommt, wird die Direktion der Justiz und des Innern eine Verfügung erlassen, gegen die rekuriert werden kann. Gegen diesen «vorgelagerten» Beschluss der Gemeinde steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.

### Verfahren zur Einreichung des Gemeindereferendums

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b KV können 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden (Abs. 3). Laut Abs. 4 bestimmen die Gemeinden, welches Organ das Gemeindereferendum ergreifen kann. In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten.



Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt gemäss Art. 27 Abs. 8 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat. Der Kantonsratsbeschluss wurde am 6. März 2026 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endet demzufolge am 5. Mai 2026. Der Beschluss des Gemeinderates ist innert dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mitzuteilen.

## Erwägungen

Für ein Ergreifen des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

Die den Zürcher Gemeinden anfallenden Kosten für die Volksschule sind seit Jahrzehnten stark steigend. So haben sich die Kosten pro Schülerin und Schüler in den vergangenen rund 20 Jahren praktisch verdoppelt. Die Volksschule nimmt mittlerweile gegen 50 Prozent – in einzelnen Fällen sogar über 60 Prozent – der Gemeindebudgets in Anspruch und ist damit der mit Abstand grösste Ausgabenposten der Gemeinden.

Der Kantonsrat hat den Vorschlag des Regierungsrates in entscheidenden Punkten abgeändert, so dass anstelle der beantragten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden von rund 25 Mio. Franken nun 83 Mio. Franken pro Jahr resultieren, was bei den Gemeinden aufgrund des Kostenschlüssels mit Mehrkosten von 67.3 Mio. Franken pro Jahr verbunden wäre.

Die vom Kantonsrat verabschiedete Gesetzesänderung überstrapaziert die finanzpolitischen Möglichkeiten der Gemeinde, auch wenn der Druck in der Volksschule aufgrund der zahlreichen Herausforderungen anerkannt wird. Die Mehrbelastung, welche die vorgeschlagenen Neuerungen für die Gemeinde nach sich ziehen würden, ist finanziell nicht mehr tragbar. Ausserdem droht ein weiterer Kostenanstieg im Volksschulbereich mit zusätzlichen Vorlagen in Bearbeitung.

Die vorliegende Gesetzesänderung zeigt auf, dass die Möglichkeiten der Gemeinden zur Einflussnahme auf die Kostenentwicklung in der Volksschule gering sind, da die Rechtsetzung in der Kompetenz des Kantons liegt, obwohl der Kostenschlüssel für die Besoldung der Lehrpersonen im Volksschulbereich gemäss § 61 des Volksschulgesetzes zu 80 Prozent bei den Gemeinden und lediglich zu 20 Prozent beim Kanton liegt. Dadurch wird das anzustrebende Äquivalenzprinzip, das gerade im Volksschulbereich mit den stark wachsenden Kosten wichtig wäre, verletzt. Auch aufgrund der enormen Diskrepanz zwischen Rechtsetzungsbefugnissen und Finanzierungspflichten in diesem Aufgabenbereich können Kostensteigerungen in diesem Bereich nicht mehr hingenommen werden.

Der Kanton und die Gemeinden sind gemäss Art. 124 Abs. 2 der Kantonsverfassung bei der Aufgaben- und Finanzplanung dazu angehalten, die Steuerquote nicht ansteigen zu lassen. Mit dieser Änderung des Lehrpersonalgesetzes ist die Gefahr, den kommunalen Steuerfuss um mehrere Prozentpunkte anheben zu müssen, hoch, da Einsparungen im Gemeindebudget in dieser Grössenordnung sehr schwierig zu realisieren sind. Die Bevölkerung ist damit in die Entscheidungsfindung zur erwähnten Änderung des Lehrpersonalgesetzes einzubeziehen.



### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 2. März 2026 über die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG), Anpassung des neu definierten Berufsauftrags (Vorlage 5966), wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen ergriffen, und es wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.
2. Dieser Beschluss ist amtlich zu publizieren.
3. Der Beschluss Nr. 2026-49 vom 13. April 2026 wird hiermit aufgehoben.
4. Mitteilung an:
  - Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (A+)
  - Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich, Hirschengraben 20, 8001 Zürich
  - Gemeinderat (E-Mail)
  - Katrin Reiter, Primarschulgemeinde (E-Mail)
  - Trix Hintermann, Rechnungsprüfungskommission (E-Mail)
  - Gemeindeschreiber-Stv., zur amtlichen Publikation
  - Gemeindeschreiber (E-Mail)
  - Stefan Wyss, Springermarkt (E-Mail)
  - Akten

### **Für den Gemeinderat Regensberg**

Gemeindeschreiber-Stv.

Nadine Werder